

CRIF GmbH | Leopoldstraße 244 | 80807 München

Herr Abgeordneter des Bundestags  
Manuel Hoeflerlin

Per Email:  
Manuel.hoeflerlin@bundestag.de

**Ansprechpartner:**

Natascha Reifert  
Head of Compliance  
CRIF GmbH Ndl. Karlsruhe  
Victor-Gollancz-Str. 5  
76137 Karlsruhe

Tel.: +49 177 3198348  
E-Mail: n.reifert@crif.com

16. Jun. 2024

## Stellungnahme der CRIF GmbH zu § 37a BDSG-E vom 05. März 2024

Sehr geehrter Herr Hoeflerlin,

ich möchte Ihnen mit anliegender Stellungnahme unsere erheblichen Bedenken bezüglich der §§ 34, 37 a BDSG-E vorstellen.

Dr. Simon Menke berichtete mir von Ihrem gemeinsamen Gespräch und schlug vor, dass ich mit unseren Überlegungen, die auch extern gutachterlich geprüft wurden, auf Sie zukommen sollte. Diese Gelegenheit nehme ich gerne wahr.

Herrn Innenminister Dr. Poseck und dem in seinem Haus zuständigen Referat habe ich unsere Erwägungen ebenfalls mitgeteilt.

Ich freue mich, wenn Sie sich die Zeit nehmen, die anliegende Stellungnahme zu lesen und stehe für einen weiteren Austausch sehr gerne zur Verfügung. Ziel sollte es meines Erachtens sein, eine Regelung zu schaffen, die den EUGH Anforderungen und denen der DSGVO entsprechen. Von (nicht notwendigen) Rechtsunsicherheiten profitieren lediglich die Beratungsfirmen.

Herzlichen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen  
Natascha Reifert  
Head of Compliance  
Datenschutzbeauftragte  
Rechtsanwältin

**CRIF GmbH**

Leopoldstraße 244 | 80807 München | Deutschland  
Telefon +49 40 89803-0 | Fax +49 40 89803-777 | info.de@crif.com  
Geschäftsführung | Dr. Frank Schlein | Carlo Gherardi | Marco Preti | Loretta Chiusoli  
Deutsche Bank AG | IBAN DE46 7007 0024 0901 5421 00 | BIC DEUTDE33MUC  
UniCredit Bank AG | IBAN DE23 2003 0000 0004 3075 75 | BIC HYVEDE33MUC  
Gläubiger ID DE42ZZZ00000036946 | USt-IdNr. DE117981371 | Steuernummer 42/713/01982  
Registergericht | AG München HRB 233802 | Sitz der Gesellschaft, München, Leopoldstraße 244, 80807 München

## **Stellungnahme der CRIF GmbH zu § 37a BDSG-E vom 05. März 2024**

### Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung/Hintergrund
- II. Gesetzentwurf definiert nicht das Kriterium der Maßgeblichkeit
- III. Anwendungsbereich der geplanten Vorschrift unklar
- IV. Positiv-/Negativliste
- V. Zweckbindung erforderlich?
- VI. Ungleichbehandlung bei der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- VII. Sonstiges

#### I. Einleitung/Hintergrund

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch den Gesetzentwurf einerseits der Koalitionsvertrag und andererseits das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Dezember 2023 – C634/21 „SCHUFA Holding (Scoring)“ aufgreifend, § 31 durch einen neuen § 37a BDSG ersetzt werden.<sup>1</sup> Sowohl der Koalitionsvertrag, als auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) sind durch das Bestreben nach Erhöhung von Transparenz beim Scoring/Profiling motiviert. Es erscheint im Gesamtzusammenhang nicht unwichtig daran zu erinnern, dass das dem Vorlageverfahren zu Grunde liegende Ausgangsverfahren nicht etwa gegen die SCHUFA Holding AG geführt wurde, sondern gegen den Hessischen Datenschutzbeauftragten (HBDI). Zu der gegen ihn beim Verwaltungsgericht Wiesbaden (VG Wiesbaden) eingereichten Klage war es nur gekommen, weil dieser die ursprünglich von der SCHUFA Holding AG der Klägerin erteilte Auskunft nach Art. 15 DSGVO auch bezüglich der darin enthaltenen Angaben zum Scoring als

---

<sup>1</sup> S. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, S. 1

grundsätzlich ausreichend angesehen hatte.<sup>2</sup> Im Zeitpunkt der Klage konnten also die Auskunftfeien von der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen von Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO erteilten Auskünfte auch hinsichtlich der Angaben zum Scoring/Profiling in Übereinstimmung zumindest eines für sie wesentlichen Teils der Datenschutzkonferenz (DSK) ausgehen. Ein Regelungsbedürfnis bestand also nicht. Erst das VG Wiesbaden hatte daran Zweifel und legte entsprechende Fragen dem EuGH vor. Dabei fragte das VG Wiesbaden aber nicht schlicht nach der Reichweite des Art. 15 Abs. Buchst. h) DSGVO<sup>3</sup>, sondern knüpfte – etwas konstruiert - an Art. 22 DSGVO. Das VG Wiesbaden war offensichtlich der Meinung, dass Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO keinen allgemeinen Transparenzanspruch beim Scoring enthält<sup>4</sup>. Nur deshalb kam es dann zur vermeintlich bestehenden Regelungslücke, die im Verhältnis zum Entscheider nach Art. 22 DSGVO und dem externen Dienstleister vermeintlich besteht. Der EuGH hat die Vorlage seinerseits nicht wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, sondern die Überlegungen des VG Wiesbaden aufgegriffen. Es kam dann zu dem Ergebnis, dass es nur gelingt den externen Scoringdienstleister zur Transparenz nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO zu verpflichten, indem man ihn in den Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO „hineinzieht“. Dies soll dann erforderlich sein, wenn der durch den Dienstleister gelieferte Wahrscheinlichkeitswert für den letztendlich (über den Vertrag) befindenden Entscheider „maßgeblich“ ist.

## II. Gesetzentwurf definiert nicht das Kriterium der Maßgeblichkeit

Der EuGH schafft mit dem Kriterium der Maßgeblichkeit einen neuen unbestimmten Rechtsbegriff, ohne nähere Hinweise wie dieser ggf. durch den nationalen Gesetzgeber oder die Datenschutzaufsichtsbehörden auszuformen wäre. Etwas überraschend greift der vorliegende Gesetzentwurf dieses Thema nicht auf, sondern formuliert im Rahmen

---

<sup>2</sup> S. Sachverhaltsfeststellungen EuGH Rs. C634/21, Rn. 14ff

<sup>3</sup> Vgl. dagegen EuGH Rs.C-203/22

<sup>4</sup> Zum Streitstand s. Gola/Heckmann-Franck, DSGVO, Art. 15, Rn. 17ff

des Art. 22 Abs. 2 Buchst. b DSGVO einen Ausnahmetatbestand für Art. 22 Abs. 1 DSGVO. Der Gesetzentwurf übergeht dabei die für die Anwendung des Ausnahmetatbestandes des Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO relevante Frage, ob überhaupt der Anwendungsbereich des Art. 22 Abs. 1 DSGVO eröffnet ist. Es verbleibt damit bei der Rechtsunsicherheit, die durch das Maßgeblichkeitskriterium entstanden ist. Sowohl für die Wirtschaft, als auch für die betroffenen Personen wäre es für die Rechtsklarheit aber wünschenswert, durch den Gesetzgeber Hinweise zur praktischen Ausformung des Maßgeblichkeitskriteriums zu erhalten. Es macht auch keinen Sinn, diese Ausformung den Parteien des Entscheidungsprozesses zu überlassen, wenn nicht zumindest eine hinreichende Konkretisierung erfolgt.

Ein Vorbild hierfür könnte dem aktuell noch bestehenden § 31 BDSG entnommen werden, der (noch) bei der Verwendung von Anschriftendaten formuliert, dass Anschriftendaten „nicht ausschließlich“ zur Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten genutzt werden dürfen. Dabei ist zu bedenken, dass die Auskunftseien einen Wahrscheinlichkeitswert nur auf solchen Daten ermitteln können, die sie zulässigerweise verarbeiten. Die Definition des Maßgeblichkeitskriteriums muss daher bei der Weiterverwendung der gelieferten Entscheidungshilfe ansetzen. Der Einleitungssatz des § 37a BDSG-E knüpft aber an die Erstellung und Verwendung gleichermaßen an, sodass eine entsprechende Konkretisierung des Maßgeblichkeitskriteriums dort nicht verankert werden kann. Dies kann wahrscheinlich nur durch die Schaffung eines neuen Absatzes und damit Neukonzeption der gesamten Vorschrift gelingen, die die Voraussetzungen für die Erstellung und die sich dann ggf. anschließende Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten strikt trennt. Ohne dem bleibt jedoch die durch den neuen unbestimmten Rechtsbegriff entstandene Rechtsunsicherheit bestehen.

### III. Anwendungsbereich der geplanten Vorschrift unklar

Sowohl die Gesetzgebung, wonach „nur ein Duzend Unternehmen betroffen“<sup>5</sup> sein sollen und § 37a BDSG-E im Wesentlichen (nur) der Fortführung von § 31 BDSG (Überschrift „Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften“) dienen soll<sup>6</sup> als auch der Anknüpfungspunkt der EuGH-Entscheidung legen nahe, dass § 37a BDSG-E nur die Auskunfteien im Blick hat.

Allerdings erscheint der Anwendungsbereich möglicherweise deutlich weiter und letztlich alle Wirtschaftsbereiche erfassend. Dieser Befund hat seinen Grund in der bereits angesprochenen Unterscheidung zwischen Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten schon im Einleitungssatz des § 37 a Abs. 1 BDSG-E. Wahrscheinlichkeitswerte werden in allen Wirtschaftsbereichen erstellt und verwendet, insbesondere „zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses“, § 37a Abs. 1 Nr. 1 BDSG-E. Das Wort „oder“ am Ende dieser Vorschrift unterstreicht diesen Eindruck, denn dadurch wird dieser Anwendungsfall von dem des § 37a Abs. 1 Nr. 2 BDSG-E abgetrennt. Betroffen wären damit von § 37a Abs. 1 Nr. 1 BDSG-E eben nicht nur Auskunfteien, sondern alle die (automatisiert) entscheiden – eben auch unabhängig von der etwaigen Verwendung eines Auskunfteiscores. Regelungstechnisch konsequent werden dann (auch) an diese Variante des § 37a Abs. 1 BDSG-E die Auflagen des § 37a Abs. 2 und 4 BDSG-E geknüpft, während nur für die Variante des § 37a Abs. 1 Nr. 2 BDSG-E die zusätzlichen Auflagen des § 37a Abs. 3 BDSG-E gelten sollen.

Umgekehrt stellt sich durch die Trennung von § 37a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGDS-E die Frage, ob § 37 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-E auch unabhängig vom Zweck der Entscheidung

---

<sup>5</sup> S. Gesetzesbegründung S. 14

<sup>6</sup> S. Gesetzesbegründung S. 22ff

über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses Anwendung entfalten kann. Demnach wäre die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über die Zahlungsfähigkeit- und – willigkeit durch Auskunftfeien auch in ganz anderen Kontexten denkbar.

#### IV. Positiv-/Negativliste

§ 37a Abs. 2 BDSG-E formuliert dann, was in allen Fällen des Abs. 1 (s.o) bei der Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten nicht genutzt darf. Dabei fällt die teilweise untechnische Formulierung von § 37a Abs. 2 Nr. 1 BDSG-E auf.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Begrifflichkeit nicht am einheitlichen Verarbeitungsbegriff des Art. 4 Nr. 2 DSGVO orientiert.

Während § 37a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BDSG-E hinreichend klar erscheint, ist in § 37 Abs. 2 N1 Buchst. b) BDSG-E undeutlich, worauf sich das Nutzungsverbot des „Namens der betroffenen Person“ bzw. der „personenbezogenen Daten aus er Nutzung sozialer Netzwerke bezieht“. Die den Wahrscheinlichkeitswerten zugrundeliegenden Formeln basieren auf Referenzdaten in hinreichend großem Umfang vergleichbarer Profile. Namen sind dagegen in aller Regel einzigartig oder für statistische Zwecke nur in vernachlässigendem Umfang vergleichbar, sodass deren Nutzung schon aus fachlichen Gründen unterbleibt. Da aber der Name in wesentliches Identifikationsmerkmal sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten auf eine Nennung dieser Variante an dieser Stelle des Gesetzes vermieden werden, auch wenn der Gesetzgeber in der Begründung um eine Klarstellung bemüht ist.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> S. Gesetzesbegründung, S. 23

Sofern mit der Formulierung in § 37a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) BDSG-E aus Kontoinformationsdiensten herrührende Daten gemeint sind, sollte dies auch so bezeichnet werden. Allerdings ist der Zugriff auf Kontoinformationen nach § 59 ZAG von der Zustimmung der betroffenen Person abhängig. Die Weiterverwendung solcher Informationen war nach bislang einhelliger Meinung nach den Regeln der DSGVO zu beurteilen. Sowohl der EDSA, als auch die LDI NRW kamen hierbei zu dem Ergebnis, dass eine Weiterverwendung unter Beachtung der Art. 6 und 7 DSGVO möglich ist.<sup>8</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob es einerseits nötig, andererseits zulässig ist, dies national zu regeln, ohne sich in Widerspruch zu Zulässigkeitsnormen der DSGVO zu setzen.

Ferner ist zu bedenken, dass nach der bisherigen Konzeption des § 37a BDSG-E nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Anwendungsbereich weit über den der Auskunftsteien reicht (s.o.). Instituten im Sinne des Finanzaufsichtsrechts wäre damit die Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten unter Hinzunahme von Kontoinformationen verwehrt, obwohl die betroffene Person möglicherweise sogar Kunde des Hauses ist – und zwar sowohl im Kredit, als auch im Anlagebereich, der bekanntermaßen weitreichende Offenlegungspflichten kennt und auch im Kreditbereich schließt Art. 18 Abs. 3 Verbraucherkreditrichtlinie die Einbeziehung solcher Informationen vor. Aber selbst, wenn hier nur die Auskunftsteien gemeint seien sollten, so würde sich auch dort die Frage stellen, warum diesen bei der Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten bestimmte Parameter verwehrt werden sollen, die man der eigentlich vertragsschließenden Partei bei einer Beurteilung gerade zugesteht.

Wie die Gesetzesbegründung aufführt, wird § 37a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) BDSG-E gegenüber § 31 dahingehend eingeschränkt, dass Anschriftendaten zur Erstellung und

---

<sup>8</sup> 25. Tätigkeitsbericht LDI NRW, Ziffer 5.4

Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten überhaupt nicht mehr genutzt werden dürfen.<sup>9</sup> Mit der Begründungserwägung, wonach außerhalb des Anwendungsbereiches § 37a BDSG-E die Verarbeitung von Anschriftendaten stellt klar, dass sogn. Anschriftendaten zwar verarbeitet werden, aber nicht „gescored“ werden dürfen. Das steht etwas im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber selbst getätigten Feststellung, wonach § 37a BDSG-E keine Rechtsgrundlage, sondern nur eine Ausnahmegvorschrift zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO darstellt und sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den allgemeinen Vorschriften, wie der des Art. 6 DSGVO richtet.<sup>10</sup> Dem entspricht auch die herrschende Meinung, wonach sich die Zulässigkeit des Profilings (zu dem die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten ein Unterfall darstellen dürfte) im Wesentlichen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO richtet. Es leuchtet nicht recht ein, warum sich die Zulässigkeit der Verarbeitung eines bestimmten Datums danach richten soll, ob sie nun Eingang in einen Wahrscheinlichkeitswert findet oder nicht. Dogmatisch wird durch § 37a BDSG-E über Art. 22 Abs. 2 DSGVO in die Zulässigkeitsvorschriften des Art. 6 DSGVO eingegriffen. Das ist aber – auch in Ansehung der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden EuGH-Entscheidung – unzulässig und europarechtswidrig.<sup>11</sup>

§ 37a Abs. 3 BDSG-E definiert zusätzlich für die Fälle des Abs. 1 Nr. 2 quasi im Sinne eines „Positivkataloges“, welche Forderungsdaten berücksichtigt werden dürfen. Auch hier greifen die soeben ausgeführten Bedenken, dass mit der Begrenzung auf einen bestimmten Katalog die Verarbeitung anderer personenbezogener Daten bei der Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten ausgeschlossen werden soll, obwohl die Verarbeitung dieser Daten als „Klardatum“ möglicherweise zulässig wäre und Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO gerade keine Begrenzung von Art. 6 DSGVO zulässt, es sei denn dies ergibt sich aus der DSGVO selbst, wie beispielsweise bei den Daten nach Art.

---

<sup>9</sup> S. Gesetzesbegründung

<sup>10</sup> S. Gesetzesbegründung S. 23

<sup>11</sup> EuGH Rs. C-634/21, Rn. 68



9 DSGVO.<sup>12</sup> Die immer wieder in der Gesetzesbegründung referenzierten „angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person (Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO) lassen darüber hinaus nur Verfahrensrechte der betroffenen Personen zu, wie sie in Art. 22 Abs. 3 DSGVO erwähnt und in § 37a Abs. 6 DSGVO angelegt sind.<sup>13</sup> Eine weitere Ausformung dieser erscheint dagegen denkbar.

#### V. Zweckbindung erforderlich?

Ganz ähnlichen Bedenken unterliegt die Zweckbindungsvorschrift des § 37a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) DSGVO. Ausweislich seines Einleitungssatzes gilt sie für alle Fälle des Absatzes 1.<sup>14</sup> Auffällig ist, dass diese doch gravierende Vorschrift kaum begründet wird, sondern die Gesetzesbegründung lapidar feststellt, dass die Vorschrift untersagt soll, „dass die genutzten Daten zu anderen Zweck verarbeitet werden.“ Systematische Stellung und die spärliche „Begründung“ lassen vermuten, dass die Norm erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ergänzt wurde.

Auch hier gilt jedoch, dass sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung aus der DSGVO, insbesondere dessen Art. 6 ergibt. Aus dem Plural bereits in Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO ist zu entnehmen, dass die Verarbeitung ein und desselben personenbezogenen Datums zu mehreren Zwecken erfolgen kann<sup>15</sup>, solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>16</sup> Eine Zweckänderung richtet sich dann nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO. In diesem Fall ist nach Erwägungsgrund 50 Satz 2 noch nicht einmal eine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich. § 37a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) BDSG-E beinhaltet nicht nur eine gesonderte Zweckbindung, die in der DSGVO nicht angelegt ist, sondern

---

<sup>12</sup> Die Einschränkung von Art. 6 DSGVO ergibt sich dort aus Art. 9 DSGVO selbst und im Rahmen von Art. 22 DSGVO aus dessen Abs. 4.

<sup>13</sup> EuGH Rs. C-634/21, Rn 67 f

<sup>14</sup> Zur Thematik s. III

<sup>15</sup> S. auch EG 50 oder auch Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO

<sup>16</sup> Allgemeine Meinung, Ehmann/Selmayr-Heberlein, DSGVO, Art. 5, Rn. 13

die Vorschrift beinhaltet de facto eine Verarbeitungsbeschränkung, die über Art. 22 Abs. Buchst. b) DSGVO nicht eingeführt werden kann und sich auch nicht aus Art. 6 DSGVO selbst ergibt.<sup>17</sup>

#### VI. Ungleichbehandlung bei der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Zunächst soll in § 34 BDSG-E in Absatz 1 noch ein weiterer Satz 2 angefügt werden. Darin soll das Recht auf Auskunft (nach Art. 15 DSGVO) dann nicht bestehen, wenn mit der Auskunft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen offenbart würden und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt. Die Gesetzesbegründung will den Eindruck vermitteln, dass es sich dabei um eine auf Ausnahme von der Auskunftspflicht des Verantwortlichen handelt.<sup>18</sup> Tatsächlich ist es im Grunde eine Verschärfung der Auskunftspflicht da das Auskunftsverweigerungsrecht von einer Interessenabwägung abhängig gemacht wird. Das widerspricht Art. 15 Abs. 4 DSGVO und auch dem von der Gesetzesbegründung selbst ins Feld geführten Erwägungsgrund 63, wonach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eben gerade die Grenze des Auskunftsrechts definieren sollen. Das ist auch konsequent, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach den Grundsätzen des Geheimnisschutzes autonom festzulegen sind. Über eine Offenbarung nach dem neuen § 34 Abs. 1 Satz 2 BDSG-E würden sie danach auch ihren Charakter also solche verlieren.

Allerdings ist diese – dann für alle Verantwortliche geltende - geplante Vorschrift nötig, sonst gäbe es keinen „Aufhänger“, um sie über § 37a Abs. 5 BDSG-E direkt wieder aufzuheben. Isoliert fände § 37a Abs. 5 BDSG-E in der DSGVO keine Öffnungsklausel. Da aber § 37a Abs. 5 BDSG-E auf den gesamten Abs. 1 referenziert, sind von dieser Vor-

---

<sup>17</sup> Vgl. schon oben EuGH a.a.O

<sup>18</sup> S. Gesetzesbegründung, S. 21f

schrift möglicherweise mehr Verantwortliche betroffen, als die offensichtlich nur gemeinten „Duzend“.<sup>19</sup> Verstärkt wird dieser Eindruck, als dass die Gesetzesbegründung auf Art. 22 Abs. 1 DSGVO abstellt<sup>20</sup>, von dessen Verbot Art. 22 Abs. 2 DSGVO drei Ausnahmen formuliert und nicht nur die der Variante des Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO, auf die sich der Gesetzentwurf insgesamt stützt.

Zutreffend stellt die Gesetzesbegründung dagegen fest, dass sich die Auskunftspflicht aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO ableitet. Die von der Gesetzesbegründung identifizierten Abgrenzungsfragen zur Reichweite des Auskunftsanspruchs sind derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH, welches abgewartet werden sollte.<sup>21</sup> Jedenfalls wird das Auskunftsrecht durch Art. 15 Abs. 4 DSGVO begrenzt. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist nicht seinerzeit dadurch begrenzt, ob und welche Art der Datenverarbeitung mit ihr verbunden ist. Dies scheint auch der Gesetzgeber zu erkennen, wenn er selbst feststellt, dass eine „inhaltliche Aussage über die Gewichtung schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (...) damit nicht getroffen wird.“ Die Annahme einer einseitigen Ungleichbehandlung zu Lasten einer bestimmten Gruppe liegt mithin sehr nahe.

## VII. Sonstiges

Der Gesetzentwurf beziffert zur Umsetzung des § 37a BDSG-E einen Erfüllungsaufwand. Allerdings ist unklar, worauf sich diese Schätzungen stützen. Die „Aussagen der Wirtschaft“<sup>22</sup> erfolgten in jedem Fall nicht durch den für die Auskunftfeien führenden Verband „DIE WIRTSCHAFTSAUSKUNFTFEIEN“. Tatsächlich dürfte der Erfüllungsaufwand um ein Vielfaches höher sein. Er ist in keinem Fall „vernachlässigbar gering“.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> Zur Problematik des Anwendungsbereiches, s.o. III

<sup>20</sup> S. Gesetzesbegründung, S. 24f

<sup>21</sup> EuGH Rs. C-203/22, weswegen auch von einer Stellungnahme zu § 37a Abs. 4 BDSG-E abgesehen wurde.

<sup>22</sup> S. Gesetzesbegründung S. 15

<sup>23</sup> S. Gesetzesbegründung S. 14